

Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 16.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

---

**Sachstand**

Die Professional School legt Entwürfe für die Ordnungen der fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge vor. Dabei handelt es sich um folgende Ordnungen:

- a) Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 1)
- b) fachspezifischen Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 2)
- c) fachspezifischen Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 3)
- d) fachspezifischen Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 4)
- e) fachspezifischen Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 5)
- f) fachspezifischen Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 6)
- g) Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (Anlage 7)

**Der Senat wird um Beschlussfassung gebeten.**



Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**A) RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf der Rahmenprüfungsordnung für ihre die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vor, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Begründung der Änderungen**

**§ 4:**

Es sind prinzipiell 60, 90 und 120 Masterformate denkbar. Der Umfang der Studiengänge wird in den fachspezifischen Anlagen konkretisiert. Eine Festlegung auf detaillierte Studienumfänge je Format in der Rahmenprüfungsordnung schränkt die Möglichkeiten der Ausgestaltung ein und zieht ggf. Anpassungsbedarf nach sich. Zum anderen erfolgt mit dieser Formulierung die Anpassung der Regelung an die der anderen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen Studiengänge.

Das Modul Ü3 wird von allen Studiengängen belegt. Entsprechend der Regelungen in den fakultätsübergreifenden Bachelorstudiengängen ist dies „vor die Klammer“ gezogen worden, damit einen ggf. weiteren zukünftigen Anpassungsbedarf in den verschiedenen FSAen zu vermeiden.

**§ 4a:**

Die Verabredung im Präsidium-Dekane-Workshop im letzten Jahr wurde umgesetzt, aus der Prüfungsordnung didaktische Informationen herauszunehmen, die eher Gegenstand der Modulbeschreibungen im Rahmen der Akkreditierungsprozesse sind. Ein häufiges Ändern der Ordnungen bei didaktischen Weiterentwicklungen wird so vermieden, zumal diese nicht prüfungsrechtsrelevant sind.

**§ 5:**

Die Berichtspflicht wird vom Senat an die zuständige Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer übertragen.

**§ 8:**

Die bisherige Formulierung entspricht nicht mehr der gem. der Lissabonner Konvention umzusetzender Vorgabe, die bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen nicht mehr auf die Gleichwertigkeit sondern im Rahmen der Beweislastumkehr auf unwesentliche Unterschiede abstellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.



# Entwurf der Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der zweitendritten Änderung vom TT.MM.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtung der 3. Änderung vom TT.MM.2012 (Leuphana Gazette Nr. xx /12) bekannt.

## § 1

### Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (abgekürzt RPO/PS) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

## § 2

### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
- (2) Im Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung kommt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das Studium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leistungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor.

## § 3

### Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

## § 4

### Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt gemäß den fachspezifischen Anlagen einschließlich der Abschlussprüfung für Studiengänge mit 60 Credit Point (CP) maximal 4 Semester, für Studiengänge mit 90 CP maximal 5 Semester. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggf. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des überfachlichen Moduls „Gesellschaft und Verantwortung“.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP bzw. 90 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
- Überfachliches Modul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,

- Überfachliches Modul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
  - Überfachliches Modul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
  - Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
  - Masterarbeit: mindestens 15 CP.
- (4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau der überfachlichen sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module.

## § 4a

### Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:
- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
  - Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
  - Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
  - Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
  - Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-Lern Arrangements, in denen authentische (Management-)Situations, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
  - Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online und tutorienbasierte Lehr-Lern Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.
- Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
- 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
  - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.
- Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und dem Senat der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.



(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 6

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

## § 7

### Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung
3. Referat
4. Hausarbeit
5. Projektarbeit
6. Portfolioprüfung
7. Berufspraktische Übung
8. Kolloquium

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist,

an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(7) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.

(14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweimestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

## § 7a

### Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erzie-



hungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, werden auch Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit un wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 30 CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelpunkten des Studiengangs als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 8a

### Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

## § 9

### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichn.		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führt.



renden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßem Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne trifftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 11

### Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

## § 12

### Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,
- eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

## § 13

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengänge gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.

(9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens einer-zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutacherin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

## § 14

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.

(6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

## § 15

### Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.



(2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## § 16

### Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

(5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

## § 17

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 18

### Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden.

den. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

## § 19

### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Senat in nicht öffentlicher Sitzung.

(45) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(56) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 20

### Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 20a

### Übergangsregelung

Für die am 01.03.2008 in den Weiterbildungsstudiengängen „Manufacturing Management“, „Sustainability Management“ und „Sozialmanagement“ immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang bis zu ihrem Studienabschluss fort.

## § 21

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden,



die ihr Studium zum ab dem Sommersemester 2010/11 2012 beginnen,  
in Kraft.



## ANLAGEN

Anlage 1	Zeugnis 1.1 Manufacturing Management (MBA) 1.2 Sustainability Management (MBA) 1.3 Vertriebsmanagement (MBA) 1.4 Performance Management (MBA) 1.5 Arztpraxismanagement (MBA) 1.6 Sozialmanagement (MSM) 1.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 2	Masterurkunde 2.1 Manufacturing Management (MBA) 2.2 Sustainability Management (MBA) 2.3 Vertriebsmanagement (MBA) 2.4 Performance Management (MBA) 2.5 Arztpraxismanagement (MBA) 2.6 Sozialmanagement (MSM) 2.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 2.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 3	Transcript of Records 3.1 Manufacturing Management (MBA) 3.2 Sustainability Management (MBA) 3.3 Vertriebsmanagement (MBA) 3.4 Performance Management (MBA) 3.5 Arztpraxismanagement (MBA) 3.6 Sozialmanagement (MSM) 3.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 3.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 4	Diploma Supplement 4.1 Manufacturing Management (MBA) 4.2 Sustainability Management (MBA) 4.3 Vertriebsmanagement (MBA) 4.4 Performance Management (MBA) 4.5 Arztpraxismanagement (MBA) 4.6 Sozialmanagement (MSM) 4.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 4.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management (MBA) 5.2 Sustainability Management (MBA) 5.3 Vertriebsmanagement (MBA) 5.4 Performance Management (MBA) 5.5 Arztpraxismanagement (MBA) 5.6 Sozialmanagement (MSM) 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 5.8 Strategic Management (MBA)
<u>Anlage 6</u>	<u>Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“</u>



Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**B) FACHSPEZIFISCHE ANLAGE 5.1 MANUFACTURING MANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf für die fachspezifische Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Begründung der Änderungen**

Zu §4 Abs. 4

Textliche Überarbeitung zur Klarstellung gem. Hinweis aus dem Studierendenservice, dass es sich nicht um ein Vollzeitstudium handelt.

**Modulübersicht:**

Die historisch gewachsenen sehr differenzierten Angaben in zwei verschiedenen Tabellen, wurden in eine einheitliche und flexiblere Zusammenstellung gebracht, die bereits in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Anwendung findet und eine häufigen formellen Anpassungsbedarf der FSA bei kleinsten Änderungen vermeiden hilft. Auch wenn aufgrund der neuen Zusammenstellung vom Studiengang alles in Änderungsrot vermerkt ist, wurden – bis auf folgenden Anpassungen – die bisherigen Angaben übernommen:

- a. Ü1.2 MM - Änderung des Veranstaltungstitels in „Entscheidungsfindung“ – vorher: Entscheidungsfindung und Durchsetzung  
Begründung: Präsenzveranstaltung neu, neuer fachlicher Fokus im Zusammenhang mit Änderung der Veranstaltungsform.
- b. Die Akkreditierungsagentur FIBAA hat die dringende Empfehlung gegeben, die Prüfungsbelastung zu reduzieren. Dies erfolgt jetzt durch eine Prüfungszusammenlegung und Reduzierung der Prüfungszeiten bei den Veranstaltungen F1.1, F1.2 und F1.3; Ü1.3, Ü1.4 und Ü1.5 sowie F4.1, F4.2.
- c. Ü1.3 Ü1.4 Ü1.5 MM - 1 Klausur anstelle von 2 Klausuren
- d. Ü2.5 MM - 1 Präsentation anstelle von mündlicher Prüfung und Referat.
- e. F1.1 F1.2 F1.3 MM - 1 Klausur für drei Veranstaltungen anstelle von 3 Klausuren
- f. F2.3 MM - 1 Hausarbeit anstelle von 1 Klausur
- g. F4.1 F4.2 MM - 1 Klausur anstelle von 2 Klausuren
- h. F6.1 MM - 1 Hausarbeit anstelle von Referat/mündliche Prüfung  
Begründung: Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, dass eine Hausarbeit didaktisch besser ist als eine Klausur.
- i. Elective - Wahlkurs in Form einer Summer School an der Zhejiang Sci Tech University in Hangzhou, China im 3. Semester. Die Teilnehmer nehmen gemeinsam mit Taiwanesischen Master-Studierenden an englischsprachigen Vorlesungen amerikanischer Dozenten teil.



**Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudienfächer in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.

**Entwurf der Neufassung der Anlage Nr. 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Manufacturing Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) bekannt.

**Anlage Nr. 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung  
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Der Studiengang umfasst 60 Creditpoints. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Creditpoints sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach [folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium](#):

folgendem Studienplan:

MBA Manufacturing Management													
	Course	1. Semester			2. Semester			3. Semester					
		Days	con- tact hour s	add- hour s	GP	Days	con- tact hour s	add- hour s	GP	Days	con- tact hour s	add- hour s	GP
Intro	Introduction (Teilnahme freiwillig)		{2}	{16}	0								
U1-MM Person und Interaktion	U1.1 MM Grundlagen des komplexen Problemlösens		0	0	30	1							
	U1.2 MM Entscheidungsfindung und Durchsetzung		0	0	30	1							
	U1.3 MM Work-Life Balance		1	10	20	1							
	U1.4 MM Grundlagen des beruflichen Erfolgs		1	9	21	1							
	U1.5 MM Karriereziele und Karriereplanung		1	9	21	1							
U2-MM Organisation und Veränderung	U2.1 MM Projektmanagement. Methoden und Werkzeuge		1	8	22	1							
	U2.2 MM Projektmanagement. Durchführung und Controlling		1	8	22	1							
	U2.3 MM Konfliktmanagement					1	8	22	1				
	U2.4 MM Verhandlungsführung					1	8	22	1				

	Ü2.5 MM Interkulturelle Kommunikation				2	16	14	1					
Ü3 Gesellschaft und Verantwortung	Ü3.1 Key Course: Führung und Verantwortung	2	20	40	2								
	Ü3.2 Key Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten				2	20	40	2					
	Ü3.3 Key Course: Ethik und Werte								1,5	15	15		
F1 MM General Manage- ment	F1.1 MM Business Law	2	16	14	1								
	F1.2 MM Economics	2	16	14	1								
	F1.3 MM Accounting and Controlling	2	16	44	2								
	F1.4 MM Investment	2	16	14	1								
F2 MM Factory Basics and Planning	F2.1 MM Factory Basics	4	36	24	2								
	F2.2 MM Digital Manufacturing Optimization	4	36	54	3								
F3 MM Lean Production	F3.1 MM Fundamentals of Lean Enterprises				2	18	42	2					
	F3.2 MM Fundamentals of Lean Manufacturing				2	18	72	3					
F4 MM Operations Management	F4.1 MM Supply Chain Management				4	36	54	3					
	F4.2 MM Total Quality Management				4	36	24	2					
F5 MM Strategy and Networks	F5.1 MM Global Manufacturing Conditions				2	18	42	2					
	F5.2 MM Strategic Manufacturing Networks				2	18	72	3					
F6 MM Assessment and Optimization	F6.1 MM Assessment and Optimization Methodologies								6	54	96		
Elective	Elective Courses at Partner University (Teilnahme freiwillig)				(8)	(64)		0					
MA-MM	MA MM Master Thesis									450	15		
	Total	23	200	370	19	22	196	404	20	7,5	69	561	21
	Working hours per Semester			570			600				630		
	Total working hours						1800 (1880 mit Intro u. Elective)						
	Total contact days						52,5 (62,5 mit Intro u. Elective)						
	Total contact hours						465 (540 mit Intro u. Elective)						
	Total CP (ECTS)						60						

Modulübersicht MBA Manufacturing Management

<u>Modul</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Semester</u>	<u>Modulanforderungen Prüfungsleistung</u>	<u>CP</u>	<u>Kommentar</u>
<u>Intro</u>	<u>Introduction</u>	<u>1</u>	<u>keine</u>	<u>0</u>	<u>Teilnahme freiwillig</u>
<u>Ü1 MM Person und Interaktion</u>	<u>Grundlagen des komplexen Problemlösen, Entscheidungsfindung, Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung.</u>	<u>1 oder 2</u>	<u>1 Hausarbeit (Gewichtung 2/5) und 1 Klausur (60 min) (Gewichtung 3/5)</u>	<u>5</u>	
<u>Ü2 MM Organisation und Veränderung</u>	<u>Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge sowie Durchführung und Controlling, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung, Interkulturelle Kommunikation</u>	<u>2 oder 3</u>	<u>1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90) (Gewichtung 2/5) und 1 Hausarbeit sowie ein Referat (2/5 Gewichtung) und 1 Präsentation (1/5 Gewichtung)</u>	<u>5</u>	
<u>F1 MM General Management I</u>	<u>Business Law, Economics, Human Resources Sales and Marketing</u>	<u>1</u>	<u>1 Klausur (135 min) (3/5 Gewichtung) und 1 Klausur (60 min) (2/5 Gewichtung)</u>	<u>5</u>	
<u>F2 MM General Management II</u>	<u>Accounting and Controlling, Investment and Finance, Factory Basics</u>	<u>1</u>	<u>1 Klausur (60 Min) (2/5 Gewichtung) und 1 Klausur (45 Min) (1/5 Gewichtung) und 1 Hausarbeit (2/5 Gewichtung)</u>	<u>5</u>	
<u>F3 MM Lean Production</u>	<u>Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Manufacturing, Wahlkurs: Digital Manufacturing Optimization oder Manufacturing Technology</u>	<u>2</u>	<u>1 Klausur (45 Min) sowie 1 Präsentation (Gewichtung 3/5) und 1 Klausur (60 Min) (Gewichtung 2/5)</u>	<u>5</u>	
<u>F4 MM Operations Management</u>	<u>Supply Chain Management, Total Quality Management</u>	<u>2</u>	<u>1 Klausur (120 min)</u>	<u>5</u>	
<u>F5 MM Strategy and Networks</u>	<u>Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks</u>	<u>3</u>	<u>1 Klausur (90 min)</u>	<u>5</u>	
<u>F6 MM Assessment and Optimization</u>	<u>Assessment and Optimization Methodologies</u>	<u>3</u>	<u>1 Hausarbeit</u>	<u>5</u>	
<u>Partner-Universität in China</u>	<u>Wahlkurs: Summer School</u>	<u>2</u>	<u>keine</u>	<u>0</u>	<u>Teilnahme freiwillig</u>
<u>MA MM</u>	<u>MA MM Master Thesis</u>	<u>3</u>	<u>1 Masterarbeit</u>	<u>15</u>	

--	--	--	--	--

### Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

### Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfällt. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.

Modul	Bezeichnung der Lerneinheit	Pflicht/ Sem.	Typ	Prüfung	GP	
Intro	Introduction	W P	4 4	Einführungsvor- veranstaltung V/Ü	Keine H	- 5
U1-MM Person und Interaktion	Ü1.1 MM Grundlagen des komplexen Problemlö- sens	P	4	V/Ü		
	Ü1.2 MM Entscheidungsfindung und Durchset- zung	P	4	V/Ü		
	Ü1.3 MM Work Life Balance	P	4	V/Ü	PO	
	Ü1.4 MM Grundlagen des beruflichen Erfolgs	P	4	V/Ü	K (60)	
	Ü1.5 MM Karriereziele und Karriereplanung	P	4	V/Ü		
U2-MM Organisation und Veränderung	Ü2.1 MM Projektmanagement: Methoden und Werkzeuge	P	4	V/Ü	K(90)/H	5
	Ü2.2 MM Projektmanagement: Durchführung und Controlling	P	4	V/Ü		
	Ü2.3 MM Konfliktmanagement	P	2	V/Ü	H/M/R	
	Ü2.4 MM Verhandlungsführung	P	2	V/Ü		
	Ü2.5 MM Interkulturelle Kommunikation	P	2	V/Ü	M/R	
U3 Gesellschaft und Verant- wortung	Ü3.1 Key-Course: Führung und Verantwortung	P	4	V/Ü/S	PO/M	5
	Ü3.2 Key-Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten	P	2	V/Ü/S		
	Ü3.3 Key-Course: Ethik und Werte	P	3	V/Ü/S		
F1 General Manage- ment	F1.1 MM Business Law	P	4	V/Ü	K(45)	5
	F1.2 MM Economics	P	4	V/Ü	K(45)	
	F1.3 MM Accounting and Controlling	P	4	V/Ü	K(60)	
	F1.4 MM Investment	P	4	V/Ü	K(45)	
F2 Factory-Basics and Planning	F2.1 MM Factory Basics	P	4	V/Ü/C	K(60)/R	5
	F2.2 MM Digital Manufacturing Optimization	P	4	V/Ü/P	PR/R	
F3 Lean Production	F3.1 MM Fundamentals of Lean Enterprises	P	2	V/Ü	K(60)	5
	F3.2 MM Fundamentals of Lean Manufacturing	P	2	V/Ü/P	PR/R	
F4 Operations Mana- ge- ment	F4.1 MM Supply Chain Management	P	2	V/Ü	K(60)/R	

gement						5
	F4.2 MM Total Quality Management	P	2	V/Ü	K(90)/R	
F5 Strategy and Networks	F5.1 MM Global Manufacturing Conditions	P	2	V/Ü/C	K(90)/R	5
	F5.2 MM Strategic Manufacturing Networks	P	2	V/Ü/C		
F6 Assessment and Optimization	F6.1 MM Assessment and Optimization Methodologies	P	3	V/Ü/C	R/M	5
Elective	Elective Courses at Partner University	W	2	V/Ü	keine	-
MA-MM	MA-MM Master Thesis	P	3	Thesis		15
Gesamtsumme:						60

Legende:  
**P/WP/W:** Pflicht-/Wahlpflicht/Wahlangebot  
**V/Ü/S/P/C/F:** Vorlesung/Übung/Seminar/Projekt/Case Study/Fernlehre  
**KL(x min)/M/R/H/PR/PO/KO/B:** Klausur(Dauer)/Mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit/Projektarbeit/Portfolioprüfung/Kolloquium/Berufspraktische Übung

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.



Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**C) FACHSPEZIFISCHE ANLAGE 5.2 SUSTAINABILITY MANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf für die fachspezifische Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Begründung der Änderungen**

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen)“ wird gestrichen. Damit erfolgt eine Angleichung an die allgemeine Struktur der FSA in den anderen Masterstudiengängen nach Wegfall der didaktischen Bezüge in der Rahmenprüfungsordnung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.

**Entwurf der Neufassung der Anlage Nr. 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) bekannt.

**Anlage Nr. 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung  
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester, für das Vollzeitstudium 2 Semester.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Der Studiengang umfasst 60 Creditpoints. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Creditpoints sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium, wobei auf das 4. Semester ledig die Masterabschlussarbeit entfällt:

**Modulübersicht MBA Sustainability Management**

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1a SuM* Person und Inter- aktion, Fokus Me- thodenkompetenz <b>oder</b>	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Problemlöse- und Prognosemethoden, Kreativitätstechniken	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen Ü1a oder Ü1b.
Ü1b SuM* Person und Inter- aktion, Fokus Sozi- alkompetenz	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, soziale Kompetenz, Präsentationstechniken, Rhetorik	1	1 Hausarbeit und 1 Referat oder 1 Hausarbeit und 1 Projektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen Ü1a oder Ü1b.
Ü2 SuM Organisation und Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Teamentwicklung oder Verhandlungsführung	2	1 Hausarbeit und 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit und 1 Referat (2:3)	5	
F1 SuM Grundla- gen des Nachhal- tigkeits- managements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Güterwirtschaftliches Management, Finanzierung & Investition	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspekti- ven und Konzepte des Nachhaltig- keits- managements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmen- bedingungen nachhaltiger Un- ternehmensfüh- rung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Wirtschafts- und Umweltrecht	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	
F4a SuM** Mes- sung und Bewer- tung unternehme- rischer Nachhal- tigkeit	Environmental & Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a. oder F5b.

oder					
F4b SuM** Entrepreneurship & Gründungsmanagement	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a. oder F5b.
F5a SuM** Produktion, Logistik & Technologie-management oder	Produktion & Logistik, nachhaltiges Produktionsmanagement, Supply Chain Management, nachhaltigkeitsorientiertes Technologie- und Innovationsmanagement	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a. oder F5b.
F5b SuM** Corporate Social Responsibility	Corporate Social Responsibility, Corporate Governance, Nachhaltigkeitskommunikation, Ethische Unternehmensführung, Diversity Management, Management von Nonprofit-Organisationen	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a. oder F5b.
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitsmarketing, Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltigkeitscontrolling, Instrumente des strategischen Managements	3	1 Projektarbeit und 1 Referat (3:2)	5	
MA SuM	MA SuM Master Thesis	4	1 Masterarbeit	15	

Abweichend zu der o.a. Darstellung gelten für das Vollzeitstudium über 2 Semester folgende Regelungen:

Im ersten Semester sind bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich alle Kurseinheiten zu studieren, die im berufsbegleitenden Teilzeitstudium im dritten Semester angeboten werden. Im zweiten Semester ist bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich die Masterabschlussarbeit zu erstellen.

**Zu § 9 Abs. 3:**

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 6 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.



Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**D) FACHSPEZIFISCHE ANLAGE 5.4 PERFORMANCE MANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf für die fachspezifische Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Begründung der Änderungen**

§ 4 Abs. 4:

Textliche Überarbeitung zur Klarstellung gem. Hinweis aus dem Studierendenservice, dass es sich nicht um ein Vollzeitstudium handelt.

**Modulübersicht:**

Die historisch gewachsenen sehr differenzierten Angaben in zwei verschiedenen Tabellen wurden in eine einheitliche und flexiblere Zusammenstellung gebracht, die bereits in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Anwendung findet und häufige formelle Anpassungen der FSA bei kleinsten Änderungen vermeiden hilft. Auch wenn aufgrund der neuen Zusammenstellung vom Studiengang alles in Änderungsrot vermerkt ist, wurden – bis auf folgenden Anpassungen – die bisherigen Angaben übernommen:

a. Änderungen innerhalb der Module PM Ü1 und PM Ü2

In der neuen Zusammensetzung der Module PM Ü1 und PM Ü2 erhalten die Studierenden neben Fachkompetenzen in Form von Grundlagenkenntnissen zu den jeweiligen Themenbereichen vor allem instrumentelle Kompetenzen wie u.a. zielorientierte Argumentation und Verhandlungsführung. Ein weiteres Lernfeld findet sich im Bereich der sozialen Kompetenzen, welche die Studierenden im Rahmen dieses Moduls mit Hilfe von Werteorientierter Gesprächsführung sowie Feedback- und Reflexionsmethoden erweitern können.

b. PM Ü1

Das Thema Überzeugend präsentieren und Erfolgreich moderieren wurde inhaltlich zusammengefasst zu einer Lehrveranstaltung Visualisierung, Präsentation und Moderation. Diese Zusammenfassung fügt sich so besser in den Studienprogrammablauf des MBA Performance Management. Die Lehrveranstaltung Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens wurde in das Modul Ü2 PM verschoben, da es nicht mehr in den Zusammenhang der neuen Inhalte im Modul PM Ü1 passt. Das Modul PM Ü2 beginnt bereits im ersten Semester und erstreckt sich übergreifend bis zum Ende des zweiten Semesters.

Die Themen Entscheidungsfindung und –durchsetzung sowie Kreativitätstechniken und Zukunfts-szenarien wurden zusammengefasst und unter dem neuen Lehrveranstaltungstitel Innovationsmanagement im Modul PM Ü2 verortet. Grund hierfür ist, dass im Studienprogramm künftig eine komplexe Fallstudie bearbeitet wird, die das Thema Innovation beinhaltet.

Neu im Modul PM Ü1 ist das komplexe Thema Werteorientierte Gesprächsführung aufgenommen. In den neuen Lehrveranstaltungsinhalten des Moduls PM Ü1 des berufsbegleitenden MBA Performance Management bearbeiten die Studierenden die Grundlagen einer werte-/haltungsorientierten



Gesprächsführung mit der Zielsetzung im Arbeitsalltag und auch im privaten Leben, erfolgreich Gespräche zu führen. Es werden grundlegende Methoden und Modelle der Kommunikationspsychologie thematisiert, welche anschließend in Trainings und Workshops zu den Themen Rhetorik, Argumentation und zielorientierter Verhandlungsführung praxisbezogen angewendet werden.

c. PM Ü2

Im Modul PM Ü2 wurde neu aufgenommen das Lehrveranstaltungsthema Innovationsmanagement. Das Thema wird eng mit Fallstudien bearbeitet und richtet sich an die Erwartungen der Studierenden im Studienprogramm MBA Performance Management.

Die Innovationskraft eines Unternehmens, einer Organisation steht und fällt mit der operativen Umsetzung. Innovationen machen ein Unternehmen effizienter, leistungsstärker und umsatzstärker. Deshalb sind sie zu einem der wichtigsten Erfolgsfaktoren der modernen Unternehmensstrategie geworden.

§ 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1

Korrektur des Hinweises zu den (Teil-)Prüfungsleistungen gem. §§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 1: Bezug zur Modulübersicht, in der die Teilprüfungsleistung mit ihrer jeweiligen Gewichtung definiert sind.

**Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der fachspezifischen Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge in der Fassung gem. Anlage 4 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.

**Entwurf der Neufassung der Anlage Nr. 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung  
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter  
Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.4 Performance Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) bekannt.

**Anlage Nr. 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung  
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Der Studiengang umfasst 60 Creditpoints. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Creditpoints sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach [folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium folgendem Studienplan](#):

## Modulübersicht MBA Performance Management

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Ü1 PM Person und Interaktion</u>	<u>Werteorientierte Gesprächsführung</u> , <u>Verhandlungsführung</u> , <u>Visualisierung, Präsentation und Moderation</u>	1	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit (4/5) und 1 Präsentation (1/5)</u>	5	
<u>Ü2 PM Organisation und Veränderung</u>	<u>Wissenschaftliches Arbeiten</u> , <u>Teamentwicklung</u> , <u>Innovationsmanagement</u> , <u>Projektmanagement</u> ,	1 und 2	<u>1 Klausur (60 min) oder 1 Projektarbeit (2/5) und 1 Hausarbeit (1/5) und 1 Klausur (90 min) oder 1 Projektarbeit (2/5)</u>	5	
<u>F1 PM Finance and Performance Measurement</u>	<u>Investition und Finanzierung</u> , <u>Modelle und Instrumente der VWL</u> , <u>Accounting und Controlling</u> ,	1	<u>1 Klausur (90 min) oder 1 Projektarbeit (3/5) und 1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (2/5)</u>	5	
<u>F2 PM Evaluation and Quality Management</u>	<u>Methoden der Evaluation</u> , <u>Quantitative Analysestrategien</u> , <u>Qualitätsmanagementsysteme in Dienstleistung und Produktion (Wahlpflicht)</u>	1	<u>1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit</u>	5	
<u>F3 PM Corporate Performance Management</u>	<u>Strategische Unternehmensführung</u> , <u>Produktions- und Distributionssteuerung</u> , <u>Konzepte und Methoden der Geschäftsprozessoptimierung</u>	2	<u>1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit</u>	5	
<u>F4 PM Human Performance Management</u>	<u>Konzepte und Methoden der Personalentwicklung und der Organisationsentwicklung</u> , <u>Personalauswahl und Personalmanagement</u> , <u>Arbeitsrecht</u>	2	<u>1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (3/5) und 1 Klausur (60 min) oder 1 Projektarbeit (2/5)</u>	5	
<u>F5 PM Personal Performance Management</u>	<u>Persönliche Handlungsregulation</u> , <u>Persönliches Ressourcenmanagement</u> , <u>Persönliche Potenzial- und Führungsstilanalyse</u>	2	<u>1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	
<u>F6 PM Marketing and Communication</u>	<u>Marketing und Vertrieb</u> , <u>Customer Relationship Management</u> , <u>Externe und Interne Unternehmenskommunikation (Wahlpflicht)</u>	3	<u>1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit</u>	5	
<u>MA PM</u>	<u>MA PM Master Thesis</u>	3	<u>1 Masterarbeit</u>	15	

### Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

### Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfällt. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangs voraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.

### Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.



Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**E) FACHSPEZIFISCHE ANLAGE 5.6 SOZIALMANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf für die fachspezifische Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Begründung der Änderungen**

§ 4 Abs. 4

- a) Die Module F1 Forschungsmethoden und Theoriebildung 1 (bisher 5 CP) und das Modul: Forschungsmethoden und Theoriebildung 2 (bisher 5 CP) wurden zu einem Modul F1 mit gleichem Titel (jetzt 10 CP) zusammengefasst. Dabei wurden alle Lerneinheiten erhalten  
**Hintergrund:**  
Das gedachte didaktische Modell der Aufteilung der Inhalte auf den Anfang des Studiums und das Ende mit einer Zwischenphase der Möglichkeit der Entwicklung eigener empirischer Vorhaben, wurde von den Studierenden zu wenig angenommen. Inhaltlich gehören die Inhalte der beiden Module zusammen. Durch diesen Schritt wird darüber hinaus ein einheitliches CP-Bild für die Akkreditierung hergestellt. So haben alle Fachmodule 10 CP und die überfachlichen Module 5 CP.
- b) Es wurde sich an die Praxis der anderen Masterstudiengänge angeglichen: Die Prüfungsleistungen für die Studierenden werden reduziert und organisatorisch bedeutet dies auch eine Vereinfachung der Prüfungspraxis für den Studiengang.
- c) Textliche Überarbeitung zur Klarstellung gem. Hinweis aus dem Studierendenservice, dass es sich nicht um ein Vollzeitstudium handelt.
- d) Die historisch gewachsenen sehr differenzierten Angaben in zwei verschiedenen Tabellen, wurden in eine einheitliche und flexiblere Zusammenstellung gebracht, die bereits in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Anwendung findet und eine häufigen formellen Anpassungsbedarf der FSA bei kleinsten Änderungen vermeiden hilft. Auch wenn aufgrund der neuen Zusammenstellung vom Studiengang alles in Änderungsrot vermerkt ist, wurden – bis auf folgenden Anpassungen – die bisherigen Angaben übernommen:
  - a. Im F2 wurde als weitere mögliche Prüfungsform die Berufspraktische Übung ergänzt:  
**Hintergrund:**  
Aus didaktischen sowie prüfungsrelevanten Gründen ist diese Ergänzung sinnvoll.
  - b. Die Veranstaltung: F4.3: Coaching als Methode der Personalführung entfällt.  
**Hintergrund:**  
Diese Veranstaltung sollte nur bis zur Etablierung des Coachingmodells der Professional School Bestandteil der fachlichen Module des Curriculums sein. Diese Etablierung ist inzwischen abgeschlossen. Die Inhalte des Coachings werden im Rahmen des überfachlichen Moduls Ü1 des Gesamtcirculums abgedeckt.
  - c. Die Veranstaltung F.2.3: Sozialplanung in ihren theoretischen, politischen und methodischen Aspekten entfällt.  
**Hintergrund:**



Dieses Thema ist in der Praxis nachhaltig umgesetzt und kann daher aus mangelnder Aktualität entfallen.

- d. Im Modul Ü1 ist die Prüfungsform Portfolioprüfung ergänzt worden.

Hintergrund:

Diese Prüfungsform steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Coachingmodells der Professional School in ihren Studiengängen.

#### § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1

Korrektur des Hinweises zu den (Teil-)Prüfungsleistungen gem. §§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 1: Bezug zur Modulübersicht, in der die Teilprüfungsleistung mit ihrer jeweiligen Gewichtung definiert sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der fachspezifischen Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge in der Fassung gem. Anlage 5 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.

**Entwurf der Neufassung der Anlage Nr. 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.6 Sozialmanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) bekannt.

**Anlage Nr. 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Social Management (MSM)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 5 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 90 Creditpoints. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen im Umfang von jeweils 5 Credit Points und 7-6 Fachmodulen; davon 2 Module im Umfang von 5 Creditpoints und 5 Module im Umfang von je 10 Creditpoints; sowie der einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit inkl. eines abschließenden Kolloquiums im Umfang von 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium folgendem Studienplan.

**Modulübersicht MA Sozialmanagement (MSM)**

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Ü1 SoM Person und Interaktion</u>	<u>Moderation-Partizipation-Konzeptentwicklung.</u> <u>Selbstevaluation von Einrichtungen.</u> <u>Zeitmanagement – Work-Life-Balance.</u> <u>Arbeitsorganisation, Präsentation und Vortragsgestaltung</u>	2	<u>1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 berufspraktische Übung oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	
<u>Ü2 SoM Organisation und Veränderung</u>	<u>Qualitätsmanagement, Zertifizierungswesen.</u> <u>Konfliktmanagement, Projektmanagement</u>	2/3	<u>1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Min) oder 1 Praxisbericht</u>	5	
<u>F1 SoM Forschungsmethoden / Theoriebildung</u>	<u>Wissenschaftliches Arbeiten, Theoretische Grundkonzepte des Sozialmanagements, Quantitative Sozialforschungsmethoden, Qualitative Sozialforschungsmethoden, Praxisforschung</u>	1	<u>1 Klausur (120 Min.) oder 1 Hausarbeit</u>	10	
<u>F2 SoM Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing</u>	<u>Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse.</u> <u>Europäische Dimension in der Sozialwirtschaft.</u> <u>Sozialmarketing, Öffentlichkeitsarbeit.</u> <u>Informationspolitik, Wissens- und IT-Management</u>	1/2	<u>1 Klausur (120 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht oder 1 Berufspraktische Übung</u>	10	
<u>F3 SoM Organisationsentwicklung / Strategisches Management</u>	<u>Bilder und Modelle von Organisationen.</u> <u>Change-Management, Gestaltung und Entwicklung sozialer Organisationen, Strategische Handlungskompetenz, Unternehmensführung.</u> <u>Evaluationsverfahren, Qualitätssicherung</u>	2	<u>1 Klausur (120 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht</u>	10	
<u>F4 SoM Personalmanagement</u>	<u>Führungstheorien, Führungserfolg.</u> <u>Personalauswahl, Personalentwicklung, Gender und Diversity</u>	3/4	<u>1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht</u>	10	

<a href="#">F5 SoM Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse</a>	<a href="#">Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse, Rechnungswesen und Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kommunales Finanzmanagement, Operatives und strategisches Controlling</a>	<a href="#">3</a>	<a href="#">1 Klausur (120 Min.)</a>	<a href="#">10</a>	
<a href="#">F6 SoM Recht</a>	<a href="#">Organisationsrecht freier Träger, Entrepreneurship, Dienstrecht, Arbeitsrecht, Recht der Finanzierung freier Träger, Kommunalverfassungsrecht, Steuerrecht bei freien Trägern</a>	<a href="#">4</a>	<a href="#">1 Klausur (120 Min.)</a>	<a href="#">10</a>	
<a href="#">MA SoM</a>	<a href="#">Master Thesis</a>	<a href="#">5</a>	<a href="#">1 Masterarbeit</a>	<a href="#">15</a>	

Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Die modulabschließenden Prüfungen ergeben sich aus folgender Tabelle. Jede bzw. jeder Studierende soll im Laufe des Studiums neben der Masterarbeit mindestens drei weitere verschiedene Prüfungsformen, darunter mindestens einen Praxisbericht oder eine Hausarbeit, erfolgreich absolvieren. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.

Zu § 7 Abs. 11:

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen kann im Studiengang Sozialmanagement auch ein Praxisbericht vorgesehen werden. In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt selbstständig dargestellt und reflektiert. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet werden kann. Der bzw. dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Unabhängig von Satz 2 kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig um 1 Monat verlängert werden.



Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**F) FACHSPEZIFISCHE ANLAGE 5.7 PRÄVENTION UND GESUNDHEIT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf für die fachspezifische Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Begründung der Änderungen**

§ 4 Abs. 4:

- Textliche Überarbeitung zur Klarstellung gem. Hinweis aus dem Studierendenservice, dass es sich nicht um ein Vollzeitstudium handelt.
- Die historisch gewachsenen sehr differenzierten Angaben in zwei verschiedenen Tabellen, wurden in eine einheitliche und flexiblere Zusammenstellung gebracht, die bereits in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Anwendung findet und eine häufigen formellen Anpassungsbedarf der FSA bei kleinsten Änderungen vermeiden hilft. Auch wenn aufgrund der neuen Zusammenstellung vom Studiengang alles in Änderungsrot vermerkt ist, wurden – bis auf folgenden Anpassungen – die bisherigen Angaben übernommen:

Veränderungen einzelner Lerneinheiten:

- a. Die Lerneinheiten Ü1.4 Überzeugend präsentieren und Ü1.5 Erfolgreich moderieren (bisher jeweils 1CP) entfallen und werden durch das Modul Ü 1.2 Argumentation und Gesprächsführung (zusammen 2 CP) ersetzt.

Hintergrund:

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen und der Feedbackgespräche mit Studierenden und Lehrenden haben gezeigt, dass Theorien, Techniken und Methoden der Präsentation und Moderation in der beruflichen Praxis der Studierenden nur geringe Schnittmengen und Anwendbarkeit finden. Für die Implementierung und Umsetzung von Konzepten und Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung und die Bewältigung der beruflichen Aufgaben braucht es überwiegend erweiterte Kompetenzen im Bereich der Argumentation und Gesprächsführung.

- b. Die Lerneinheiten Ü1.2 Kreativitätstechniken und Zukunftsszenarien und Ü1.3 Entscheidungsfindung und -durchsetzung (bisher jeweils 1CP) entfallen und werden durch das Modul Ü 1.3 Work-Life-Balance (zusammen 2 CP) ersetzt.

Hintergrund:

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen und der Feedbackgespräche mit Studierenden und Lehrenden haben gezeigt, dass Inhalte und Techniken der Lerneinheiten Ü1.2 und Ü1.3 in dieser Zusammenstellung nur wenige Anknüpfungspunkte an Themen und Probleme aus der beruflichen Praxis bieten. Um zudem einen engeren Bezug zum Schwerpunkt des Studiengangs herzustellen, zum Thema Gesundheit, wurden einzelne bestehende Inhalte und Techniken der Lerneinheiten Ü1.2 und Ü1.3 ergänzt und zu einer neuen Lerneinheit Ü1.3 Work-Life-Balance zusammengeführt. Mit der stetig wachsenden Informations- und Kommunikationstechnologie verändert sich die Eingrenzung der Arbeit grundlegend. Die Konsequenzen für die persönliche Lebensführung, die Selbstorganisation



und die Gestaltung des Miteinanders sollen in dieser Lerneinheit aufgezeigt und Lösungen gefunden werden. Gerade Unternehmer wünschen sich Mitarbeiter, die ihr Leben in die Hand nehmen, Verantwortung für ihr Leben übernehmen und aufmerksam, sorgsam und ausbalanciert mit sich um-gehen. Darum wird work-life-balance insbesondere bei Führungskräften als Kernkompetenz ausgezeichnet.

- c. Die Lerneinheiten Ü2.1 Mitarbeiterentwicklung und Ü2.2 Teamentwicklung (bisher jeweils 1CP) werden zusammengeführt zur Lerneinheit Ü2.1 Mitarbeiter- und Teamentwicklung (zusammen 1,5 CP). Die Lerneinheit Ü2.3 Konfliktmanagement wurde geändert in Ü2.2 Konfliktmanagement. Die Lerneinheit Ü2.3 Verhandlungsführung wurde neu hinzugefügt. Beide Lerneinheiten haben nun einen Umfang von zusammen 1,5 CP.

Hintergrund:

Mit der Aufnahme der Lerneinheit Ü2.3 Verhandlungsführung ist eine für die berufliche Praxis der Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs MPH Prävention und Gesundheitsförderung zentrale und bedeutsame Kernkompetenz mit in das überfachliche Modul Organisation und Veränderung aufgenommen worden. Um sowohl die Lerneinheit Ü2.1 Mitarbeiterentwicklung als auch Ü2.2 Teamentwicklung inhaltlich zu erhalten werden diese zu einer gemeinsamen Lerneinheit zusammengeführt und in ihrem Umfang verringert auf 1,5 CP. Die Präsenzzeit bleibt bei insgesamt 18 Stunden und die Selbstlernzeit verringert sich auf insgesamt 27 Stunden.

Veränderungen von Prüfungsleistungen:

- d. In der Lerneinheit Ü1.1 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind die Prüfungsformen Referat, Hausarbeit und Projektarbeit ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen.

- e. In der Lerneinheit Ü1.2 Argumentation und Gesprächsführung ist die Prüfungsform Referat ergänzt worden.

Hintergrund:

Da in dieser Lerneinheit insbesondere die sprachlichen und rhetorischen Kompetenzen vermittelt und trainiert werden, bedarf es der Ergänzung der Prüfungsform Referat.

- f. In der Lerneinheit Ü1.3 Work-Life-Balance sind die Prüfungsformen mündliche Prüfung und Projektarbeit ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen.

- g. In der Lerneinheit Ü2.1 Mitarbeiter- und Teamentwicklung sind die Prüfungsformen mündliche Prüfung, Referat und Projektarbeit ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen.

- h. In der Lerneinheit Ü2.2 Konfliktmanagement und Ü2.3 Verhandlungsführung sind die Prüfungsformen mündliche Prüfung, Referat, Projektarbeit und Klausur (60min) ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen.

- i. In der Lerneinheit Ü2.4 und Ü2.5 Projektmanagement sind die Prüfungsformen mündliche Prüfung, Referat und Projektarbeit ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen.



- j. In den Modulen F2 Angewandte Gesundheitswissenschaft, F3 Methoden angewandter Gesundheitsforschung und F4 Qualitätsmanagement und Evaluation sind die Prüfungsformen Projektarbeit und Portfolioprüfung ergänzt worden und es werden keine Teilleistungsprüfungen mehr, sondern Modulprüfungen abgenommen.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen. In den Fachmodulen (á 5CP) sollen zukünftig keine Teilleistungsprüfungen mehr, sondern ausschließlich Modulprüfungen abgeleistet werden.

- k. In dem Modul F5-a/b/c Handlungsfeldspezifische Spezialisierung: Grundlagen sind alle Lerneinheiten in Bezug auf die Prüfungsleistungen vereinheitlicht, d.h. alle Lerneinheiten (F5a, F5b, F5c) haben als Prüfungsformen mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Klausur (120min) und sind zusätzlich um die Prüfungsformen Projektarbeit und Portfolioprüfung ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen. Mit einem Gesamtumfang von 5CP müssen alle drei handlungsfeldspezifischen Spezialisierungen in Bezug auf die Prüfungsformen einheitlich und somit vergleichbar sein.

- l. In dem Modul F6-a/b/c Handlungsfeldspezifische Spezialisierung: Praxis sind alle Lerneinheiten in Bezug auf die Prüfungsleistungen vereinheitlicht, d.h. alle Lerneinheiten (F6a, F6b, F6c) haben als Prüfungsformen mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Klausur (120min) und sind zusätzlich um die Prüfungsformen Projektarbeit und Portfolioprüfung ergänzt worden.

Hintergrund:

Durch die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Lehrinhalte an den aktuellen Forschungsstand und Qualitätsstandard der Lehre, bedarf es der Ergänzungen der oben genannten Prüfungsformen um die Prüfungsleistung der Lerneinheit an aktuelle Veränderungen anzupassen. Mit einem Gesamtumfang von 5CP müssen alle drei handlungsfeldspezifischen Spezialisierungen in Bezug auf die Prüfungsformen einheitlich und somit vergleichbar sein.

#### § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Korrektur des Hinweises zu den (Teil-)Prüfungsleistungen gem. §§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 1: Bezug zur Modulübersicht, in der die Teilprüfungsleistung mit ihrer jeweiligen Gewichtung definiert sind.

#### Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der fachspezifischen Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge in der Fassung gem. Anlage 6 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.

**Entwurf der Neufassung der Anlage Nr. 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Rahmenprüfungsordnung  
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität  
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) bekannt.

**Anlage Nr. 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Rahmenprüfungsordnung  
für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Public Health (MPH)“ vergeben.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Creditpoints sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach [folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium](#) [folgender Modulübersicht](#).

## Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Ü1 MPH</u> <u>Person und Interaktion</u>	<u>Methoden wissenschaftlichen Arbeitens</u>	1	<u>1 Klausur (30 min) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit</u>	5	
	<u>Argumentation und Gesprächsführung</u>	1	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit</u>		
	<u>Ü1.3 Work-Life-Balance</u>	2	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit</u>		
<u>Ü2 MPH</u> <u>Organisation und Veränderung</u>	<u>Ü2.1 Mitarbeiter- und Teamentwicklung</u>	3	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (60 min)</u>	5	
	<u>Ü2.2 Konfliktmanagement</u>	2	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (60 min)</u>		
	<u>Ü2.3 Verhandlungsführung</u>	2	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (60 min)</u>		
	<u>Ü2.4 Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge</u>	3	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (90 min)</u>		
	<u>Ü2.5 Projektmanagement: Durchführung und Controlling</u>	3			
<u>F1 MPH</u> <u>Integrative Gesundheitswissenschaft</u>	<u>Gesundheitsdefinitionen, Gesundheitskonzepte und Gesundheitsressourcen, Gesundheitsrisiken und Krankheitsmodelle; rechtliche, ethische und ökonomische Aspekte in Prävention und Gesundheitsförderung</u>	1	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	
<u>F2 MPH</u> <u>Angewandte Gesundheitswissenschaft</u>	<u>Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung von Genderaspekten; Gesundheitsförderung in Settings unter Berücksichtigung von Genderaspekten</u>	1	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	
<u>F3 MPH</u> <u>Methoden angewandter Gesundheitsforschung</u>	<u>Qualitative und quantitative Methoden/statistische Verfahren in der angewandten Gesundheitsforschung</u>	2	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	
<u>F4 MPH</u> <u>Qualitätsmanagement und Evaluation</u>	<u>Grundlagen, Strategien und Instrumente und Planung und Durchführung von Evaluations- und Qualitätsmanagementmaßnahmen in Prävention und Gesundheitsförderung</u>	3	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	<u>Ein Modul ist zu wählen F4a oder F4b</u>
<u>F5-a/b/c MPH*</u> <u>Handlungsfeldspezifische Spezialisierung – Grundlagen</u>	<u>F5a MPH Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung</u>  oder	2	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (6120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	<u>Ein Studien-schwerpunkt ist zu wählen*: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a), Prävention und Gesundheitsförderung in Sozialen (F5b und F6b) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5c und F6c)</u>
	<u>F5b MPH Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in ausgewählten Sozialen Diensten</u>  oder		<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (6120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>		
	<u>F5c MPH Zielsetzungen und theoretische Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements</u>		<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (6120 min) oder 1 Portfolioprüfung</u>		
<u>F6-a/b/c MPH*</u> <u>Handlungsfeldspezifische Spezialisierung – Praxis</u>	<u>F6a MPH Praxis des Gesundheitsmanagements in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen</u>  oder	3	<u>1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprüfung 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung</u>	5	<u>Ein Studien-schwerpunkt ist zu wählen*: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und</u>

	<p><a href="#">F6b MPH Soziale Benachteiligung und Gesundheitsmanagement in Sozialen Diensten</a> oder <a href="#">F6c MPH Praxis und Methoden des Betrieblichen Gesundheitsmanagements</a></p>		<p><a href="#">1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (6120 min) oder 1 Portfolioprüfung</a> <a href="#">1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (6120 min) oder 1 Portfolioprüfung</a></p>		<p><a href="#">F6a), Prävention und Gesundheitsförderung in Sozialen (F5b und F6b) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5c und F6c)</a></p>
<a href="#">MA MPH</a>	<a href="#">MA MPH Master Thesis</a>	<a href="#">4</a>	<a href="#">1 Masterarbeit</a>	<a href="#">15</a>	

\* Die Wahlpflicht-Module können nur bei einer Mindestbelegung von sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten werden. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer bestimmten Spezialisierung

### Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

### Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfällt. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.

### Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit 4 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden.

Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 313/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

**G) ANLAGE 6 ÜBERFACHLICHES MODUL „GESELLSCHAFT UND VERANTWORTUNG“ ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 01.03.2012

---

**Sachstand**

Die Professional School legt einen Entwurf für Anlage 6 Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, welcher von der Studienkommission der Professional School am 01.03.12 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage 6 Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge in der Fassung gem. Anlage 7 zur Drs. Nr. 313/71/5 WiSe 2011/2012.

**Bekanntmachung der Anlage Nr. 6 Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“  
zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut des Überfachlichen Moduls „Gesellschaft und Verantwortung“ vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette xx/JJ vom TT.MM.JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.03.2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM. JJJJ) bekannt.

**ANLAGE 6**

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge  
der Leuphana Universität Lüneburg (Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“)

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen (Prüfungsleistung)	CP	Kommentar
Ü3 Gesellschaft und Verantwortung	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte	1-3	Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) sind Bestandteil des Portfolios.